

5. ÄNDERUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FOLGENDE ÄNDERUNGEN GELTEN FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH:



Gemeinde Drahausried

Sämtliche mit diesem Deckblatt Nr. 4 nicht veränderten **Textlichen Festsetzungen** finden komplett ihre Gültigkeit entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA – Liebfeld“ in der Fassung vom 21.01.2000 in Verbindung mit den Deckblättern Nr. 1, 2 und 3.

B – PLAN
MIT
INTEGRIERTER
GRÜNORDNUNG
DECKBLATT NR. 4
SCOPING

WA - LIEBLFELD

ÄNDERUNG

Landkreis
Regen

5.3.10 Baukörper: Seitenverhältnis:
Das Haupthaus soll ein
Seitenverhältnis von mind. **1,0:1,0**
(Längsseite : Giebelseite) haben.

Quergiebel:

Je Traufseite ist max. 1 Quergiebel mit einer
max. Breite von 33% der Gebäudelänge im mittleren
Gebäudedrittel zugelassen. Die Traufhöhe des
Quergiebels darf max. 1,0m über der Traufe des
Hauptdaches liegen.

Die Dachneigung ist entsprechend der Dachneigung
des Hauptbaukörpers zu wählen.

Hauptgebäude mit nur einem Vollgeschoss und einer Traufhöhe von max. 3,25m sind von der Festsetzung „Quergiebel“ ausgenommen.

5.13 HINWEISE

Sämtliche **Hinweise** finden komplett ihre Gültigkeit entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „WA – Liebfeld“ in der Fassung vom 21.01.2000 in Verbindung mit den Deckblättern Nr. 1,2 und 3.